

Allgemeine Vertragsbedingungen Ninox-Programmierung

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über individuelle Programmierungsleistungen zwischen der Fa. Oktastar LLP und Unternehmern (im Folgenden: Kunden).

(2) Diese Bedingungen haben ausschließliche Geltung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Oktastar LLP stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(3) Für Leistungen anderer Art (z.B. Verkauf der Software, Softwarepflege, Schulungen, Trainings oder die einfache Installation von Software) sind gesonderte Verträge zu schließen, die eigenen Vertragsbedingungen unterliegen. Für derartige Verträge kommen diese Vertragsbedingungen nicht zur Anwendung.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die individuelle Anpassung oder Erstellung der im Vertrag bzw. Angebot benannten Software bzw. Datenbank-Anwendung durch die Oktastar LLP auf die Bedürfnisse des Kunden.

2) Der Umfang der beauftragten Programmierleistungen ergibt sich aus der vorliegenden Auflistung der Positionen, welche im Angebot genannt werden und vom Kunden bestellt wurden.

3) Bei im Umfang und Funktion nicht genauer spezifizierten Angaben wird deren Mindestanforderung gem. den allgem. üblichen, kaufmännischen Regeln vorausgesetzt.

4) Branchenspezifische oder individuelle Anforderungen bezgl. der beauftragten Funktionen hat der Kunde zu Beginn - evtl. durch Vorlegen bestimmter Muster - mitzuteilen, so dass diese im Angebot berücksichtigt werden.

5) Ergeben sich aus vom Kunden später gemeldeten Anforderungen umfangreichere Änderungen bzw. Ergänzungen der im Angebot bestätigten bzw. bereits erstellten Funktionen, ist Oktastar LLP berechtigt, diese im Rahmen des aktuellen Projektes abzulehnen oder gesondert nachzuberechnen. Über eine Nachberechnung wird der Kunde zuvor informiert.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Die Oktastar LLP stellt ihre Leistungen auf ihrer Internetseite und in Leistungsbeschreibungen vor. Diese Informationen sind freibleibend und unverbindlich und stellen keine Angebote im Rechtssinne dar. Werbeaktionen der Oktastar LLP sind für den benannten Zeitraum gültig.

(2) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Oktastar LLP zustande.

§ 4 Freistellung

Sollte es durch vom Kunden bereitgestellte Software/Programme von Drittanbietern zu einer Verletzung der Rechte anderer Dritter kommen, so stellt der Kunde die Oktastar LLP bereits jetzt von der Inanspruchnahme durch diese Dritten frei.

§ 5 Verzug

Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Programm und Dokumentation

Die Oktastar LLP stellt dem Kunden seine individuelle Programmierungsleistungen als Objektcode zur Verfügung und liefert - falls beauftragt - eine Anwendungsdokumentation. Die Dokumentationen werden als elektronische Dokumente in Deutsch zur Verfügung gestellt und gesondert berechnet.

§ 7 Prüfung der Funktionen

(1) Abgeschlossene Werkleistungen sind vom Kunden zu prüfen.

(2) Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(a) Die Oktastar LLP teilt dem Kunden die Prüfungsbereitschaft der jeweiligen Leistung oder Teilleistung mit.

(b) Umgehend, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen ab Zugang der Mitteilung zur Prüfungsbereitschaft, testet der Kunde die beauftragten Funktionen und meldet Änderungswünsche.

(c) Nach erfolgreich durchgeführter Prüfung meldet der Kunde schriftlich die Funktionsfähigkeit der beauftragten Module. Die Prüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistung bzw. Teilleistungen in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen und im Angebot enthaltenen Anforderungen erfüllen.

(d) Der Kunde verpflichtet sich, der Oktastar LLP unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Prüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden.

(e) Festgestellte Fehler der zu prüfenden Leistung oder Teilleistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:

- Fehlerklasse 1: Der Fehler führt dazu, dass das System insgesamt oder ein elementarer Teilbereich des Systems nicht genutzt werden kann.

- Fehlerklasse 2: Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Auftraggeber zumutbare Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.

- Fehlerklasse 3: Alle sonstigen Fehler.

(f) Die Prüfung der Funktionsfähigkeit ist nur aufgrund der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 als erfolglos zu betrachten. Fehler der Fehlerklasse 3 verhindern die Funktionsfähigkeit des Systems insgesamt nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelansprüche bzw. einer Nachbesserung zu beheben.

(g) Am Ende der Prüfung bestätigt der Kunde die Funktionsfähigkeit der beauftragten Funktionen. Evtl. noch ausstehende Zahlungen gem. Auftragsbestätigung werden dann nach Rechnungsstellung fällig.

(h) Durch die Prüfung bekanntgewordene Fehler, werden durch Oktastar LLP unverzüglich beseitigt damit diese nochmals vom Kunden geprüft werden können.

(i) Wenn der Kunde die Prüfung der Funktionen nicht umgehend als durchgeführt meldet, kann Oktastar LLP die Prüfung der Funktionen vom Kunden spätestens nach 7 Tagen (s. Abs. 2b) als erfolgreich durchgeführt betrachten, sofern der Kunde keine Verzögerung der Prüfung gemeldet hat.

(4) Die Oktastar LLP ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, wenn der Kunde mit der Prüfung von Leistungen oder Teilleistungen oder Bezahlung bereits geprüfter Leistungen in Verzug ist.

§ 8 Vergütung, Zahlung

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Vertrag. Die von der Oktastar LLP ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Die Vergütung ist nach vom Kunden geprüfter (Teil-)Fertigstellung und Eingang der von der Oktastar LLP ausgestellten Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Der Kunde kann nur mit von der Oktastar LLP unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, es sei denn, die Oktastar LLP hat der Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ausdrücklich zugestimmt. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines etwaig geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts sowie eines etwaig geltend gemachten Minderungsrechts.

(4) Die Kern-Reaktionszeit der Oktastar LLP ist Mo-Fr 8:00-18:00 Uhr, deutsche Zeit.
Nach vorheriger Absprache ist Oktastar LLP berechtigt, vom Kunden angeforderte Tätigkeiten außerhalb dieser Zeiträume mit einem Kostenaufschlag zu belegen.

§ 9 Haftung

(1) Die Oktastar LLP haftet nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Dies gilt auch zugunsten des gesetzlichen Vertreters, der leitenden Angestellten oder der Erfüllungsgehilfen der Oktastar LLP.

(3) Vertragswesentliche Pflichten der Oktastar LLP im Sinne des Absatz 1 sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(4) Führt die Oktastar LLP im Auftrag des Kunden einen Datenimport aus zur Verfügung gestellten Rohdaten (Listen, Dateien) durch, haftet sie nicht für evtl. Übertragungsfehler. Die Pflicht zur Kontrolle der korrekten Übernahme liegt beim Kunden.

§ 10 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die Oktastar LLP eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat.

b) Die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

(3) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüchen mit der Abnahme.

(4) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(5) Die verstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zugehende oder bekannt werdende Gegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich zu machen, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen und diese Personen auf die Geheimhaltung der Gegenstände zu verpflichten.

§ 12 Vollständigkeit, geltendes Recht, Gerichtsstand

(1) Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen zwischen der Oktastar LLP und dem Kunden keine weiteren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen oder Absprachen, die diesen Vertrag oder einen in diesem geregelten Vertragsgegenstand betreffen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen zwischen der Oktastar LLP und Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, der Sitz der Oktastar LLP.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.